



Vereinshandbuch

Stand 01.01.2018



Inhaltsverzeichnis Vereinshandbuch

1. Einführung
2. Satzung
3. Beitragsordnung
4. Organigramm
5. Geschäftsverteilungsplan
6. Vorstandsordnung
7. Ordnung Vollmachten
8. Ordnung Abteilungen
9. Haushaltsordnung
10. Kassenordnung
11. Ehrungsordnung
12. Versicherungen und Haftpflicht
13. Ordnung Sporthallennutzung
14. Richtlinie Jugendarbeit
15. Seminarordnung
16. Vereinsbus-Richtlinie
17. Gebühren- sonstige Ordnungen
18. Vereinsheimnutzung



1. Einführung

- Die Satzung des SportClub Hemmoor enthält verbindliche Rechte und Pflichten für die Vereinsmitglieder. Zusätzlich können Vereinsordnungen, die hauptsächlich Vorgänge der Geschäftsführung regeln, beschlossen werden.
- Dieses Handbuch ist eine Sammlung wichtiger Unterlagen unseres Vereins. Es dient zur Unterstützung in der täglichen Vereinsarbeit und außerdem hilfreich für die Einarbeitung neuer ehrenamtlicher Mitglieder.
- Bei Mitgliedern, die ein Ehrenamt einnehmen wird vorausgesetzt, dass sie sich der mit dem Amt verbundenen Verantwortung bewusst sind. Der geschäftsführende Vorstand sieht sich jedoch in der Pflicht, mit der Herausgabe dieses Handbuches zu informieren und über Sachzusammenhänge zu unterrichten.
- Eine nutzbringende Arbeit in den Abteilungen und im Vorstand erfordert Einsatz mit viel Eigeninitiative, Flexibilität und angemessene Freiräume für Entscheidungen.
- Gewisse Rahmenbedingungen dürfen dabei jedoch nicht außer Acht gelassen werden, und trotz vertrauensvoller Zusammenarbeit darf man Kontrollfunktionen nicht vernachlässigen.
- Wie bereits erwähnt wird vorausgesetzt, dass sich jeder der Verantwortung seines Postens im Verein bewusst ist und sein Handeln dem Zweck des Vereins entspricht.



2. Vereinssatzung

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Vereins
- § 2a Gemeinnützigkeit
- § 2b Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz,
bezahlte Mitarbeit
- § 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen
- § 4 Rechtsgrundlage
- § 5 Gliederung des Vereins
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Ehrenmitglieder
- § 8 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 9 Rechte der Mitglieder
- § 10 Pflichten der Mitglieder
- § 11 Organe des Vereins
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Vorstand
- § 14 Rechte und Pflichten des Vorstandes
- § 15 Ehrenrat
- § 16 Kassenführung/Kassenprüfung
- § 17 Geschäftsjahr
- § 18 Haftung
- § 19 Auflösung

§ 20 Ordnungen

§ 21 Vermögen des Vereins

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der am 20.02.2002 in Hemmoor gegründete Verein führt den Namen SportClub Hemmoor e.V., als Kurzform kann auch „SC Hemmoor“ verwendet werden.

Er ist aus der Fusion der Vereine Basbecker Sportverein e.V. Hemmoor und TSV Eiche Warstade e.V. entstanden. Der Sitz des Vereins ist in Hemmoor. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt (VR 140313) eingetragen und führt den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, durch ein breites Angebot von Sportarten den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Dazu kann auch die Zusammenarbeit mit den örtlichen Schulen gehören.

Dazu gehören insbesondere die Förderung des Breitensports und die Förderung des Leistungssports

2. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 2a Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der

Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Leistungssport verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

§2b

Vergütung der Organmitglieder, Aufwandersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung (z.B. Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Vorstandsmitglieder können bei gleichzeitiger Tätigkeit als Übungsleiter, eine Aufwandsentschädigung für Übungsleiter erhalten
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

5. Der Umfang der Vergütungen nach Abs. 1 – Abs. 4 darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

6. Die Mitglieder des Vorstandes und Mitarbeiter haben einen Aufwandsentschädigungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den SportClub Hemmoor e.V. entstanden sind. Das können insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten sein.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbund Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung, sowie die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen. Die Abteilungen führen ihren Sportbetrieb unter der Verantwortung eines/einer Abteilungsleiters/in bzw. -Vorstandes selbständig durch. Die Abteilungen können Abteilungsversammlungen durchführen. Jede Abteilung ist berechtigt, eine Ordnung für ihren Bereich zu erstellen, die durch den Vorstand des Hauptvereins genehmigt werden muss. Jede Abteilung ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Vorstand für ihren Sportbetrieb zusätzliche Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu erheben.

Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

§ 6 Erwerb der

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.

Die Mitgliedschaft kann durch Abgabe der Beitrittserklärung bei einem Vorstandsmitglied oder einem Abteilungsleiter erworben werden.

Über eine Ablehnung der Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.

Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat.

§ 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit. Die bereits ernannten Ehrenmitglieder der in § I genannten Gründungsvereine sind automatisch Ehrenmitglieder.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch Austritt des Mitglieds
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt, der nur zum Jahresende wirksam werden kann, erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, die bis spätestens zum 30. November des jeweiligen Geschäftsjahres zu erfolgen hat.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit einer Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Ehrenrat zulässig; sie muss schriftlich und binnen zwei Wochen nach

Absendung der Entscheidung erfolgen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) Durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt.
- b) Die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Abteilungen auszuüben,

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) Die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzteren angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins handeln,
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten,
- d) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen ausschließlich dem im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der im § 3 genannten Vereinigungen deren Sportgericht in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Ehrenrat.

Die Mitgliedschaft und Zugehörigkeit zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung abzuhalten. Die Einladung durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen. Anträge zur Tagesordnung sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

Stimmrecht besitzen alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, es ist nicht übertragbar. Gäste können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über Satzungsänderungen ist mit 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Schriftliche Abstimmungen (geheime Wahl) erfolgen nur, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder dieses verlangen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.

Die Mitgliederversammlung ist besonders für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Jahresberichte,
- b) Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Neuwahlen,
- e) Anträge,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) Festlegung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr und Genehmigung des von dem Vorstand vorgeschlagenen Haushaltsplanes,
- h) Entscheidung über Zahlungen von Entgelten und Pauschalen an Vereins- und Organämter gem. § 2b, Abs. 1
- i) Satzungsänderungen,
- j) Aufnahme von Verbindlichkeiten über 50 % des aktuellen jährlichen Beitragsaufkommens.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

- 1) der/die Vorsitzende,
- 2) der/die stellvertretende Vorsitzende,
- 3) der/die Schriftführer/in (Geschäftsführer/in)
- 4) der/die Kassenwart/in
- 5) der/die Sportwart/in.

Zum erweiterten Vorstand gehören zusätzlich:

- 6) der/die stellvertretende Sportwart/in,
- 7) der/die Jugendwart/in,
- 8) der/die Presse- und Medienwart/in,
- 9) der/die Frauenwart/in,
- 10) der/die Sozialwart/in,
- 11) der/die stellvertretender Kassenwart/in,
- 12) alle Abteilungsleiter/innen.

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In geraden Jahren sind der/die erste Vorsitzende und der/die Kassenwart/in, in ungeraden Jahren der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Sportwart/in zu wählen.

Die unter 6) bis 11) genannten Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gleichfalls für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

§ 14 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Vertretungsberechtigt ist der 1. Vorsitzende allein oder je zwei der vier genannten weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Dem - geschäftsführenden -Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von der/dem Protokollführer/in und von dem ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 15 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und drei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von

zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Ehrenrates müssen mindestens 40 Jahre alt sein und mindestens zehn Jahre dem Verein angehören.

Den Obmann bestimmen sie selbst.

Der Ehrenrat ist Berufungsinstanz gegen Ausschlussverfügungen des Vorstandes. Er schlichtet Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern, über die sich aus der Satzung oder den Beschlüssen und Anordnungen des Vorstandes ergebenden Verpflichtungen.

Der Ehrenrat kann seine Entscheidungen nur treffen, nachdem er den jeweils Betroffenen persönlich gehört hat.

Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

§ 16 Kassenführung/Kassenprüfung

Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins, er führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten sowie einen neuen Haushaltsplan zu erstellen.

Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Mitglieder/innen zur Kassenprüfung sowie aus ihren Reihen eine/n Ersatzkassenprüfer/in. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist einmal zulässig.

Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und ordnungsgemäß zu prüfen. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenswartes/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

Beanstandungen der Kassenprüfer/innen können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

§18 Haftung

Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen. Der Anspruch an Sport-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen des Vereins bleibt hiervon unberührt. Der Verein übernimmt keine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände. Ein Anspruch auf gesicherte Verwahrung von Gegenständen besteht nicht. Jeder Unfall bzw. Schadenfall ist dem Vorstand sofort zu melden.

Die Mitglieder des Vorstands haften nicht für Schäden, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung entstanden sind und lediglich auf einem fahrlässigen Verhalten beruhen.

Vereinsmitglieder haften nicht für Schäden, die anderen Vereinsmitgliedern aus einem fahrlässigen Verhalten während des Spiel- und Übungsbetriebs entstehen. Eine Haftung für die bei Erfüllung von Mitgliedschaftspflichten fahrlässig verursachten Schäden ist ausgeschlossen.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

§ 19 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 20 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen, wie z. B. eine Geschäfts-, eine Finanzordnung oder eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten usw. erlassen. Die Ordnungen werden mit einfacher Mehrheit des erweiterten Vorstandes beschlossen.

§ 21 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins.

Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hemmoor, die dieses Vermögen unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Hemmoor,

Unterzeichnete Version liegt beim Vorstand



3. Beitragsordnung

Mitgliedsbeiträge

laut Beschluss Mitgliederversammlung 04/2012

- Jahresbeiträge (Mindestmitgliedschaft)

Familie	160,00 EURO
Erwachsene	80,00 EURO
Kinder, Jugendliche	60,00 EURO
Passive	36,00 EURO
Zusatzbeitrag für die Steppgruppe	20,00 EURO

- Jahreszusatzbeiträge Tennis (Mindestmitgliedschaft)

Familie	120,00 EURO
Erwachsene	55,00 EURO
Kinder, Jugendliche	40,00 EURO
Passive	24,00 EURO

- Jugendlich ist man bis vollendetem 18. Lebensjahr.
- Der Tarif Jugendliche gilt darüber hinaus, sofern eine schulische Ausbildung besteht und Wehr- oder Ersatzdienst geleistet wird.

- Ansonsten ist mit Erreichen des 18. Geburtstags der Beitrag Erwachsene zu zahlen.
- Vorstehende Bedingungen sind entsprechend auf den Familienbeitrag anzuwenden.



Organigramm

Mitgliederversammlung

Ehrenrat

Geschäftsführender Vorstand

Vorsitzende/r

Stv. Vorsitzende/r

Kassenwart/in

Schriftwart/in

Sportwart/in

Erweiterter Vorstand

Stv. Kassenwart/in

Medienwart/in

Sozialwart/in

Stv. Sportwart/in

Frauenwart/in

Jugendwart/in

Abteilungsleiter/in

Abteilungsleiter/in Abteilungen

Weitere Mitglieder des Vorstandes in der Abteilung (wie Stellvertreter, Kassen-, u. Schriftwart)

Übungsleiter/innen

Trainer/innen

Betreuer/innen

Schiedsrichter/innen

Platzwarte

Sonstige Kräfte



5. Geschäftsverteilungsplan

Stand 2013

Geschäftsführender Vorstand

Vorsitzender	Thorsten Nagel
Stv. Vorsitzender	Niels Ahlff
Kassenwart	Gerd Poppe
Schriftwart	Anke Wegner
Sportwart	Ute Schwiemann

Erweiterter Vorstand

Stv. Sportwart/in	Joachim Riggers
Stv. Kassenwart/in	Jens Wilhelmi
Frauenwartin	Ina Lücke
Jugendwartin	Wiebke Schwiemann
Presse- und Medienwart/in	Dieter Wolf
Sozialwart/in	Rolf Meyer
Abteilungsleiter/in	aller Sparten

Abteilungen (Sparten)
mindestens Abteilungsleiter (je nach Größe der Sparte)

Abteilungsleiter/in

Stv. Abteilungsleiter/in

Kassenwart/in

Schriftwart/in

Übungsleiter, Betreuer, Trainer



6. Vorstandsordnung

Der geschäftsführende Vorstand ist die gesetzliche Vertretung des Vereins. Auf der Grundlage der Vereinssatzung regelt er die Geschäftsführung im Verein. Der geschäftsführende Vereinsvorstand ist den Vereinsmitgliedern gegenüber weisungsbefugt.

Vorsitzende/r

- Aufgaben:
 - Antragsbearbeitung von Zuschüssen (öffentliche Stellen)
 - Durchführung von Ehrungen
 - Einladung zu Sitzungen
 - Internetgestaltung i.V.m. Medienwart
 - Prospekt-, Programmkoordination i.V.m. Medienwart
 - Pressemitteilungen
 - Sitzungsleitung
 - Tagesordnung
 - Umsetzung von Beschlüssen
 - Vereinsrepräsentant
 - Vereinssatzung
 - Vertragswesen (Miete und Pachten)
- Kontaktparten:
 - Tennis
 - Judo
 - Schwimmen
 - Volleyball
- Unterstützung:
 - Medienwart/in

Stlv. Vorsitzende/r

- Aufgaben:
 - Aus- und Fortbildung
 - Mitgliedschaft in den Sportbünden
 - Mitgliedermeldungen
 - Sportabzeichen
 - Sportunfälle (Unfallmeldungen)
 - Sachversicherungen (Abwicklung)
 - Übungsleiterstatistik
- Kontaktparten:
 - Leichtathletik
 - Fußball
- Unterstützung:
 - Sozialwart/in

Kassenwart/in

- Aufgaben:
 - Abwicklung von Sachschäden
 - Anlagevermögen
 - Abteilungskassen
 - Budgetierung und Überwachung
 - Einzug Mitgliederbeiträge
 - Finanzbuchführung
 - Fuhrpark (Vereinsbusse)
 - Abrechnung Krankenkasse u. Rehasport i.V.m. stv. Kassenwart
 - Mahnwesen
 - Mitgliederdatei (An-/Abmeldungen)
 - Reisekostenabrechnungen (rechnerisch, sachlich)
 - Reparaturen, Sanierungen, Umbauten
 - Kfz-Versicherungen
 - Spendenbescheinigungen i.V.m. stv. Kassenwart
 - Steuerliche Vorschriften
 - Verkehrssicherung der vereinseigenen Anlagen
 - Vermögensaufstellungen (Immobilien, Sparguthaben)
 - Lohnabrechnungen
 - Gemeinnützigkeit
- Kontaktparten:
 - Boxen
 - Tischtennis
- Unterstützung:
 - Stellvertretender Kassenwart/in
 - Mitgliederwart/in

Schriftwart/in

- Aufgaben:
 - Aufbau- und Ablauforganisation
 - Allgemeiner Schriftverkehr
 - Aushilfskräfte (bezahlte)
 - Dokumentation i.V.m. Medienwart
 - Internes Berichts- und Informationswesen i.V.m. Medienwart
 - Liste der Ehrungen
 - Protokollführung
 - Sponsorenpflege



- Kontaktsparten: -Herzsport
-Gesundheitssport
-Karate

Sportwart/in

- Aufgaben: -Frauensport
-Gesundheitssports
-Jugendarbeit
-Koordination spartenübergreifende
Veranstaltung
-Organisation Vereinspräsentationen
-Sportangebote
-Trainingszeiten/Hallenbelegungen
i.V.m. stv. Sportwart
- Kontaktsparten: -Badminton
-Turnen
-Korbball
- Unterstützung: -Stellvertretende/r Sportwartin
-Frauenwart/in
-Jugendwart/in

7. Ordnung Vollmachten

Einleitung

- Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins. Er schließt Verträge im Namen des Vereins.
- Gemäß § 12 der Vereinssatzung kann der geschäftsführende Vorstand Verbindlichkeiten bis zu 50 % der jeweiligen Mitgliedsbeiträge eingehen. Darüber hinausgehende Verbindlichkeiten müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Verbindlichkeiten können satzungsgemäß vom Vorsitzenden allein oder von zwei weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern gemeinsam eingegangen werden.

Ordnung

- Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes verpflichten sich, sich untereinander über Transaktionen zu unterrichten und insbesondere für nachstehende beabsichtigte Vereinsgeschäfte eine Abstimmung herbeizuführen:
 - Veräußerung von Vereinsvermögen
 - Kreditaufnahme
 - Verträge
 - Bestellungen über 1.500 € Bestellwert
 - Personaleinstellung.
- Mit einfacher Stimmenmehrheit wird über vorstehende Vorgänge entschieden.

8. Ordnung Abteilungen

- Der Sport im Verein wird durch die Abteilungen (Sparten) betrieben. Der Verein ist bestrebt, eine größtmögliche Bandbreite an Sportmöglichkeiten zu bieten. Über die Einführung neuer Sportarten in den Abteilungen oder als eigenständige Sparte anzubieten, entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- Die Abteilung stellt als Mindestanforderung eine/n Abteilungsleiter/in. Je nach Größe der Sparte können weitere Vorstandsposten, wie Stellvertretende/r Abteilungsleiter/in, Schriftwart/in, Kassenwart/in besetzt werden.
- In den größeren Abteilungen werden Mitgliederversammlungen mit entsprechenden Berichten und Wahlen durchgeführt. In den mitgliederschwächeren Sparten ist eine vereinfachte Wahl durch die wahlberechtigten aktiven Spartenmitglieder möglich.
- Alle Mitglieder mit leitender Funktion in den Abteilung verrichten die Aufgaben in ehrenamtlicher Funktion. Für diesen Personenkreis gibt es keine Vergütung oder Aufwandsentschädigung.
- Die Abteilung regelt den Sportbetrieb in eigener Verantwortung. Es können Ordnungen in den Sparten erstellt werden. Diese müssen vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.
- In den Abteilungen ist sicherzustellen, dass alle Teilnehmer/innen am Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb im Verein angemeldet sind. Nichtmitglieder dürfen höchstens an einem sogenannten Schnuppertraining teilnehmen.
- **Nichtmitglieder** sind nicht über den Verein gegen Unfall versichert. Darauf ist hinzuweisen.

-
- | | |
|----------------------------------|--------------------------|
| • Badminton | Michael Horreis |
| • Integrationssportgruppe | Anke Wegner |
| • Boxen | Siegfried Stinski |
| • Fußball | Günter Gehrman |
| • Fußball Jugend | Markus Teske |
| • Herzsport | Eckhard Milewski |
| • Judo | Bärbel Lühmann |
| • Karate | Ralf Kohlmann |
| • Korbball | Britta Schuldt |
| • Leichtathletik | Wolfgang Winkelmann |
| • Radsport | Heiko Lewandowski |
| • Schwimmen | Jens Wilhelmi |
| • Tennis | Jens Koch |
| • Tischtennis | Martin Bütje |
| • Turnen | Ute Schwiemann |
| • Volleyball | Mario Will/ Jan Wilhelmi |
| • Wirbelsäulengruppe | Birgit Griemsmann |

9. Haushaltsordnung

- Gemäß § 16 der Vereinsatzung hat der Kassenwart des Hauptvereins der Mitgliederversammlung anlässlich der Jahreshauptversammlung den Haushaltsabschluss des zurückliegenden Geschäftsjahres vorzulegen.
- Der Rechenschaftsbericht enthält detaillierte Angaben zu Einnahmen und Ausgaben.
- Der Kassenwart erstellt den Haushaltsplan für das kommende (laufende) Jahr. Im Etat sind die voraussichtlichen Kosten und Einnahmen nach den einzelnen Sparten sowie mit spartenübergreifendem Charakter aufzuführen. Der Haushaltsplan soll ausgeglichen sein.
- Der Entwurf des Haushaltsplans wird mit dem erweiterten Vorstand besprochen und der Jahreshauptversammlung zur Abstimmung vorgelegt.
- Die genehmigten Einzelbudgets sind mit Beschlussfassung verbindlich.
- Sofern erkennbar ist, dass die Gesamtausgaben des Vereins mehr als 10.000 € über den Einnahmen liegen werden, ist umgehend eine erweiterte Vorstandssitzung einzuberufen, um Schritte zur Haushaltskonsolidierung zu erörtern.

10. Kassenordnung

Ausgaben und Einnahmen müssen der Vereinssatzung entsprechen. Die Haupt- und Abteilungskassen des Vereins sind nach den Kriterien einer ordnungsgemäßen Buchführung zu führen. Dazu gehören unter anderem:

- Vollständigkeit der Belege
- Chronologische Ablage
- Beachtung der Aufbewahrungsfristen
- Übersicht der Ausgaben und Einnahmen (Kassenbuch)
- Übersicht der Vermögenskonten
- Rechnungsbelege mit entsprechenden gesetzlichen Inhalte
- Spendenübersicht (Spendenbescheinigungen)

Die Kassenprüfung des Hauptvereins erfolgt satzungsgemäß. Die Abteilungskassen überprüft der Kassenwart des Hauptvereins.

Spendenbescheinigungen dürfen ausschließlich vom Kassenwart und dem stv. Kassenwart des Hauptvereins erstellt werden.

Die Abteilungen dürfen die im Etat festgelegten Ausgaben grundsätzlich nicht überschreiten.

Bestellungen muss der Abteilungsleiter genehmigen. Dabei ist für Aufträge, die einen Wert von 500€ überschreiten, vorher die Zustimmung eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes einzuholen.

11. Ehrungsordnung

Stand 01.01.2015

1. Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft

Mitglieder werden für ihre langjährige Vereinstreue geehrt wenn sie

- 25, 40, 50, 60, 65 oder 70 Jahre dem Verein angehören. Weitere Ehrungen erfolgen alle 5 Jahre

Als Würdigung Ihrer Vereinstreue erhalten die Geehrten eine Urkunde und ein Präsent

2. Ernennung von Ehrenmitgliedern

- Auf Antrag des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung über die Ernennung zum Ehrenmitglied. Abteilungsleiter können dem Vorstand Vorschläge für die Ernennung zum Ehrenmitglied unterbreiten. Vorschlag und Antrag müssen ausführlich begründet sein.
- Die zu Ehrenden sollten besonderen ehrenamtlichen Einsatz über einen langen Zeitraum für den Verein erbracht haben, oder
- mind. 60 Jahre dem Verein ununterbrochen angehören

Ernannte Ehrenmitglieder erhalten eine Urkunde und werden auf Antrag von der Beitragszahlung befreit.

3. Ehrung von besonderen sportlichen Leistungen

Auf Antrag der Abteilungsleiter/innen können Sportler/-innen/Mannschaften für besondere sportliche Leistungen geehrt werden, dazu gehören z.B.(keine Abschließende Aufzählung):

- Bezirksmeisterschaften (Podest Platz)
 - Landesmeisterschaften(Podest Platz)
 - Norddeutsche Meisterschaften (Podest Platz)
 - Deutsche Meisterschaften (hier reicht Qualifizierung oder Teilnahme)
- Mit besonderen Begründungen bei:
- besonderen Turniererfolgen
 - besondere andere sportliche Leistungen
 - ...

Die Anträge sind entsprechend zu begründen und bis zum 31.01. eines Jahres beim Vorstand ein zu reichen.

4. Wahl zum ...

- Sportlerin des Jahres
- Sportler des Jahres
- Mannschaft des Jahres
- Ehrenamtlichen des Jahres

Die Abteilungsleiter schlagen dem erweiterten Vorstand bis zum 31.01.eines Jahres entsprechend der o.a. Möglichkeiten mit Begründung vor. Der erweiterte Vorstand wählt die entsprechen Sportler/Mannschaften in geheimer Wahl. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.



Die Wahl erfolgt per Punktevergabe:

- 5 Punkte für Erstplatzierung
- 3 Punkte für Zweitplatzierung
- 1 Punkt für Drittplatzierung

Die Punkte sind auf 3 Kandidaten/innen(Mannschaften zu verteilen). Jeweils 1x Sportler des Jahres, 1x Sportlerin des Jahres, 1x Mannschaft des Jahres.

5. Die Ehrungen erfolgen im Rahmen der Jahreshauptversammlung

12. Versicherung und Haftpflicht



Die Vereinsmitglieder sind im Rahmen der Sportversicherung des Landessportverbandes Niedersachsen (Rahmenvertrag mit der ARAG) wie folgt versichert:

- Unfallversicherung für Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr

- Auszug unvollständig aus Versicherungsleistungen
- 2.500 € Todesfall
 - 25.000 € Invalidität
 - 52.000 € Invalidität über 50%
 - 78.000 € Invalidität über 75%
 - 105.000 € Invalidität über 90%
 -
- Unfallversicherung für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre
(Rahmenvertrag zwischen Sporthilfe und kommunalem Schadenausgleich Hannover).
Auszug unvollständig aus Versicherungsleistungen:
- Bis 2.500 € Todesfall
 - Bis 105.000 € Invalidität
- Haftpflichtversicherung
Auszug unvollständig aus den Versicherungsleistungen:
- 1.000.0000 € Personen- und/oder Sachschäden
 - 15.000 € Vermögensschäden
 - 1.000 € Schlüsselverlust
- Gegenüber den Mitgliedern haftet der Verein im Rahmen des Sportversicherungsvertrages aufgrund seiner Mitgliedschaft im LSB Niedersachsen e.V. und dem Niedersächsischen Fußballverband e.V.
- Der Verein stellt Vorstand, Übungsleiter und andere Erfüllungsgehilfen von der Haftung im Innenverhältnis frei, sofern ein Schaden nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden ist.
- Seinen Mitgliedern haftet der Verein nicht, wenn im Trainings- und Spielbetrieb oder anderen Veranstaltungen Wertsachen, Bekleidungsstücke und sonstige Gegenstände abhandenkommen
- **Achtung: Nichtmitglieder sind zu keiner Zeit über den Verein versichert. Dies betrifft Teilnehmer an „Schnupperstunden“ und Angehörige von Vereinsmitgliedern, die von diesen zu Sportveranstaltungen gefahren und/oder begleitet werden.**
Die Abteilungsleiter sind verantwortlich, dass ihre Übungsleiter/Traine die betreffenden Personen darauf hinweisen.



13. Ordnung Sporthallennutzung

Zeiten für die Nutzung der Sporthallen stehen nur in begrenztem Umfang zur Verfügung, so dass nicht alle Wünsche realisiert werden können.

Die Abteilungen sind somit aufgefordert, an einer Optimierung des Trainingsbetriebes mit zu arbeiten. Hierunter fällt unter anderem eine rechtzeitige Meldung bei nicht mehr genutzten Zeiten oder durch geringere Teilnehmerzahl eintretender reduzierter Hallenplatzbedarf. Diese Informationen sind umgehend an das für die Sparte zuständige Vorstandsmitglied und den für die Hallenzeiten zuständigen stv. Sportwart zu geben.

Vergabekriterien

1. Mannschafts-/Gruppensport Jugendliche Hallensportart
2. Mannschafts-/Gruppensport Erwachsene Hallensportart
3. Mannschafts-/Gruppensport Jugendliche Hallensaisonnutzung
4. Mannschafts-/Gruppensport Erwachsene Hallensaisonnutzung
5. Einzel/Paar- Nutzung Jugendliche Hallensportart
6. Einzel/Paar- Nutzung Erwachsene Hallensportart
7. Einzel/Paar- Nutzung Jugendliche Saisonnutzung
8. Einzel/Paar- Nutzung Erwachsene Saisonnutzung

Weitere Kriterien:

Gruppengröße, Punktspielbetrieb, Trainingsgeräte, Winternutzung

Die Zeiten der Hallennutzung für die kommende Saison (nach den Sommerferien) sind in der Sparte zu besprechen und gesammelt über den Abteilungsleiter bis spätestens 30.06. eines jeden Jahres an den/die stv. Sportwart/in zu melden und vom Vorstand anschließend zu genehmigen.

Spätestens 4 Wochen vor Ferienbeginn (Oster- Sommer-, Herbst- und Winterferien) müssen Terminwünsche in den Ferien an den/die stv. Sportwart/in eingereicht werden.

Der/die stv. Sportwart/in beantragt daraufhin schriftlich diese Zeiten bei der Stadt Hemmoor



14. Richtlinie Jugendarbeit

- Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem mündlich oder schriftlich mitgeteiltem Termin
- Der Übungsleiter sollte bereits kurz vor dem Termin anwesend sein
- Die Sicherheit bzw. Sicherung der Trainingsgeräte ist zu kontrollieren
- Aufgaben an elektrischen oder sonstigen sicherheitsrelevanten Einrichtungen dürfen nicht an Kinder oder Jugendliche übertragen werden
- Zur allgemeinen Übersicht kann die Größe der Gruppen zusätzliche Aufsicht(en) erforderlich machen
- Anweisungen müssen klar und unmissverständlich gegeben werden
- Im Training und Spiel ist den Kindern Vorsicht und Rücksichtnahme /Fairness) zu vermitteln
- Fahrten zu Veranstaltungen dürfen nicht von Fahrzeuglenkern, die sich in der sogenannten Probezeit befinden, durchgeführt werden
- Es gilt die „Null-Promille-Grenze“
- Es gilt uneingeschränkt die Anschnallpflicht und ggfls. Sitzkissenpflicht
- Eltern (jüngerer) Kinder sind möglichst schriftlich über Spiel- und Trainingszeiten u. ähnliches zu informieren
- Bei allen Veranstaltungen ist das Jugendschutzgesetz zu beachten
- Trainingsstätten und mit genutzte Räume und Plätze müssen sauber und aufgeräumt hinterlassen werden
- Der Übungsleiter hat die Sportanlage bzw. den Treffpunkt als letzter zu verlassen
- Eine Haftung bei Verlust von Wertsachen und Gegenständen wird vom Verein nicht übernommen
- Die Übungsleiter sind verpflichtet den Eintritt der Sportler in den Sportverein sicher zu stellen (Ausgabe von Aufnahmeanträgen) und nachzuhalten (Einsammeln der ausgefüllten Aufnahmeanträge und Weiterleitung an die Geschäftsstelle).
Aus den Mitgliedsbeiträgen werden die Übungsleiterpauschalen geleistet. Außerdem besteht kein Versicherungsanspruch für Nichtmitglieder
- Die Übungsleiter müssen alle Sportler darauf hinweisen, dass bei fehlender Mitgliedschaft kein Versicherungsschutz über den Verein besteht

15. Seminarordnung

Der Verein ist bestrebt, dass die Trainingsangebote weitestgehend von lizenzierten Übungsleitern durchgeführt werden. Eine Bezuschussung von Übungsstunden durch den LSB setzt im Übrigen eine/n lizenzierte Leiter/innen (mindestens 18 Jahre) voraus.

Der Verein fördert den Erwerb der Übungsleiterlizenz wie folgt:

Vereinbarung

Übungsleiterlizenz:

.....

Teilnehmer/in:

.....

Der Erwerb der obigen Übungsleiterlizenz wird vom SC Hemmoor finanziell unterstützt. Die Höhe dieser Unterstützung ist abhängig von der Verpflichtung, die erworbene Kenntnis aktiv im Verein anzuwenden.

Verpflichtung	1 Jahr	2 Jahre	4 Jahre
Kostenübernahme	50 %	75 %	100 %
Maximal	150,00 €	225,00 €	300,00 €
Zutreffendes bitte ankreuzen			

Der Bezuschusste hat den Betrag bei Nichteinhaltung der vorstehenden Verpflichtungsdauer in voller Höhe unverzüglich zurückzuzahlen. Wurde die gewählte Dauer der Verpflichtung nicht erreicht, jedoch eine kürzere Zeit gemäß obiger Aufstellung überschritten, so ist nur der Differenzbetrag zur Rückzahlung fällig.

Die Bezuschussung setzt eine Mitgliedschaft im SC Hemmoor voraus.

Beginn der Vereinbarung:

.....
(Datum der
Teilnahmebescheinigung)

Die vorstehenden Bedingungen erkenne ich ohne Vorbehalt an:

.....

(Datum/Unterschrift)



16. Gebührenordnung

• Hallenbad-Nutzungsgebühr	Jährlich	4.000,00 € ¹
• Mahngebühr	jeweils	5,00 €
• Fahrtkosten (Privatauto)	km	0,15 €
• Sportabzeichen	Gebühr	Kostenübernahme
• Vereinsbus private Nutzung	Km (inkl. Betankung)	0,30 €
• Nutzung Vereinsheim Abteilung	Tag	30,00 €
• Dito, Mitglieder privat	Tag	85,00 €
• Dito, Fremde	Tag	125,00 €
• Seminar Übungsleiter	Gebühr	gemäß Vereinbarung



¹ Gebührenerhöhung ab 01/2013

17. Richtlinie für die Nutzung der Vereinsbusse

1. Die Vereinsbusse (VB) dienen in erster Linie der Jugendarbeit
 - Nachrangig können die VB auch von Erwachsenen genutzt werden sofern Sie von Jugendmannschaften nicht benötigt werden
 - Im Fall der Doppelbelegung hat aber grundsätzlich die Jugendarbeit Vorrang
 - Danach ist zu prüfen, welche Mannschaft die weiteste Entfernung zurück zu legen hat, diese hat dann Vorrang
 - Die Entscheidung, welche Gruppe den Bus erhält, fällt 7 Tage vor dem Termin (sofern möglich). Später eingehende Bestellungen können dann nicht mehr berücksichtigt werden
 - Es erfolgt eine Absprache mit den jeweiligen Mannschaftsverantwortlichen und den Bus-Betreuern
2. Die Busse sind rechtzeitig bei den Busbetreuern zu reservieren
 - Die generelle Koordinierung der Busnutzung erfolgt durch die Busbetreuer
 - Hierbei ist das Verfahren der Schlüssellübergabe zu klären
 - Die Busverwalter fungieren ehrenamtlich, es besteht für sie keine Verpflichtung auf den jeweiligen Abholer zu warten (es sei denn, dies wurde so vereinbart)
3. Die Busse sind in einwandfreiem Zustand zurück zu geben
 - Die Busse sind besenrein abzugeben, Müll ist selbst zu entsorgen. Ist dies zum Zeitpunkt der Abgabe nicht möglich (z.B. wegen Dunkelheit), ist sicherzustellen, dass die Reinigung unverzüglich nachgeholt wird
 - Defekte/Schäden an den Fahrzeugen sind den Busbetreuern und dem Vorstand unverzüglich zu melden
 - Der Busfahrer muss mind. 23 Jahre alt sein (Vertragsbestandteil KFZ-Versicherung), einzige Ausnahme FSJler des SC Hemmoor
4. Strafgeder, Strafpunkte sowie die Verantwortung für die Verkehrssicherheit der Busse übernimmt der jeweilige Fahrer
5. **Die Busse sind Nichtraucherbusse**
6. Bei der Fahrt mit Kindern sind vorgeschriebene Kindersitze zu nutzen
7. Die Busse können auch für Privatfahrten vermietet werden...
 - ... wenn der Bus nicht für den Sportverein reserviert ist
 - Kostenpunkt z.Zt. 30 Cent pro gefahrenen KM



18. Nutzung des Vereinsheims

1. Grundsätze

- 1.1 Das Vereinsheim des SportClub Hemmoor e. V. dient vorrangig vereinsinternen Zwecken. Dazu gehört insbesondere die Nutzung
- als Geschäftsstelle des SportClub Hemmoor,
 - als Versammlungsort für die Organe und Abteilungen des SportClub Hemmoor,
 - zu sportlichen Zwecken durch die Abteilungen, hierbei speziell der Fußballabteilung, der Schachabteilung sowie der Volleyballabteilung.
- 1.2 Zusätzlich wird das Vereinsheim Abteilungen und Einzelpersonen (Mitglieder/innen) für abteilungsinterne und sonstige (private) Anlässe überlassen. Die entsprechende Vergütung hierfür regelt Kapitel Nr. 15 des Vereinshandbuchs.
Bei der Vermietung des Vereinsheims für solche Anlässe sind – soweit möglich – den vereinsinternen Nutzungen Vorrang einzuräumen.
- 1.3 Die Vergabe des Vereinsheimes erfolgt grundsätzlich durch den 1. Vorsitzenden, er verwaltet die Schlüssel sowie den Belegungsplan für das Vereinsheim.

2. Regelungen für einzelne Abteilungen

2.1 Volleyballabteilung

Die Volleyballabteilung führt ihren Übungsbetrieb witterungsabhängig auf dem Beachvolleyballplatz durch und nutzt hierfür die Umkleidekabinen. Sondertermine (z. B. Turniere) sind beim 1. Vorsitzenden anzumelden.

2.2 Fußballabteilung

- 2.3.1 Das Vereinsheim dient zurzeit ganzjährig der Damenfußball-, der Alten-Herren- und der Altligamannschaft als Umkleide- und Duschkabine zu den Pflichtspielen.
- 2.3.2 Das Vereinsheim kann nach vorheriger Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden während der Schulferien auch von anderen Mannschaften genutzt werden, allerdings nur für Pflichtspiele.
- 2.3.3 Grundsätzlich ist von der Fußballabteilung zu Beginn der Saison eines jeden Jahres unverzüglich der Rahmenspielplan vorzulegen. Einzelabsprachen (von 2.3.1 abweichende Nutzungen, z. B. Ferientermine, Freundschaftsspiele) müssen spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Spiel mit dem 1. Vorsitzenden erfolgen.

Gez.
Nagel
Vorsitzender Januar 2013